

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen

aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766)

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2023 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise feuchten Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern innerhalb weniger niederschlagsarmer Wochen -auch aufgrund teilweise erhöhter Temperaturen- rapide verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Lenne mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Der Füllstand der Biggetalsperre liegt mit Stand vom 30.06.2023 bei etwa 92 %. Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren nach zu urteilen, ist jedoch davon auszugehen, dass der Wasserstand bereits in den kommenden Wochen sinken wird. In den letzten Dürreperioden wurden Grenzwertreduzierungen für den Pegel Hattingen genehmigt und die Zuschusswassermenge entsprechend gedrosselt, um die Wasservorräte in den Talsperren zu schonen.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lenne weiter sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Lenne mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Im Bereich der Lenne sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässeränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lenne. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Lenne im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Lenne vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lenne vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lenne und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehend als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen.

Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2023 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Lenne dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2023 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lenne fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lenne.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Arnsberg, 07.07.2023

Bezirksregierung Arnsberg
Der Regierungspräsident
-Obere Wasserbehörde-

Im Auftrag

gez. Hübner